



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/0439**

Titel **Eulachkorrektion.**

Datum 29.02.1912

P. 145–146

[p. 145] Die Baudirektion berichtet:

Dem Gesuche der Regierung des Kantons Zürich vom 11. Juli 1910 um Gewährung eines Bundesbeitrages an die Korrektion der Eulach zwischen Elgg und Schottikon hat die Bundesversammlung durch folgenden Beschluß vom 5. April 1911 entsprochen:

Artikel 1. Dem Kanton Zürich wird für die Korrektion der Eulach zwischen Elgg und Schottikon ein Bundesbeitrag zugesichert.

Dieser Beitrag wird auf 40% der wirklichen Kosten festgesetzt bis zum Maximum von Fr. 96.000. als 40% der Kostenvoranschlagssumme von Fr. 240,000.

Artikel 2. Für die Ausführung dieser Korrektionsarbeiten wird eine Bauzeit von drei Jahren, von dem Inkrafttreten der Beitragszusicherung (Artikel 8) an gerechnet, eingeräumt.

Artikel 3. Das Ausführungsprojekt und der definitive Kostenvoranschlag bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Artikel 4. Die Ausbezahlung der Subvention erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten gemäß den von der // [p. 146] Kantonsregierung eingesandten und vom eidgenössischen Departement des Innern verifizierten Kostenausweisen; das jährliche Maximum beträgt Fr. 35,000 und ist zum erstenmal im Jahr 1911 zahlbar.

Artikel 5. Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschließlich die Expropriationen und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und der speziellen Kostenvoranschläge, ferner die Kosten der Aufnahmen des Perimeters; dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen irgendwelche andere Präliminarien, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Artikel 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Artikel 8. Dem eidgenössischen Departement des Innern sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzusenden.

Artikel 7. Der Bundesrat läßt die planmäßige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontrollieren. Die Kantonsregierung wird zu obigem Zwecke dem Beauftragten des Bundesrates die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Artikel 8. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt erst in Kraft, nachdem vom Kanton Zürich die Ausführung der in Frage stehenden Arbeiten gesichert sein wird.

Für die Vorlegung des bezüglichen Ausweises wird der Regierung eine Frist von einem Jahre, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt.



Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn der geforderte Ausweis nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 9. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten ist gemäß dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom Kanton Zürich zu besorgen und vom Bundesrate zu überwachen.

Artikel 10. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Artikel 11. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Nachdem nun der Kantonsrat am 8. Januar 1912 die Ausführung vorläufig unter Weglassung der obersten Strecke und unter Aufrechterhaltung des am 9. Mai 1910 erteilten Kredites von Fr. 240,000 beschlossen hat, kann dem Bundesrate die Annahme des Bundesbeschlusses unter Anzeige der eventuellen Beschränkung in der Ausführung erklärt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an den Bundesrat:

Mit Beschluß vom 5. April 1911 hat die Bundesversammlung dem Kanton Zürich an die Korrektur der Eulach von Schottikon bis Elgg einen Bundesbeitrag von 40% der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 96,000 als 40% der Voranschlagssumme von Fr. 240,000 zugesichert. Die Aufstellung eines neuen Voranschlages auf Grund der getroffenen Vereinbarungen für den Grunderwerb, der Abmachungen mit den Bundesbahnen über Abnahme von Aushubmaterial und unter Berücksichtigung der eingetretenen Preissteigerung für den Uferschutz ergab eine Erhöhung der Kosten um Fr. 40,000, nämlich:

Voranschlag

	1910	Dezember 1911
Vorarbeiten und Bauleitung	20,000	20,000
Grunderwerb	38,000	59,000
Erdarbeiten	80,000	92,000
Uferschutz	43,000	55,000
Kunstabauten	22,000	26,000
Unvorhergesehenes	37,000	28,000
	<u>240,000</u>	<u>280,000</u>

Verhältnismäßig am teuersten ist die Anfangsstrecke von der Obermühle bis unterhalb des Baugeschäftes von Lattmann (Profil 0 - 618). Die Liegenschaft dieses Baugeschäftes ist durch Hinzukauf von Land vergrößert worden und würde nun durch das neue Bachbett durchschnitten; so kommt schon der Grunderwerb auf diesen 618 m Länge außerordentlich hoch, auf Fr. 15,000 oder Fr. 24 per m zu stehen; auch die Kunstbauten sind auf dieser Strecke bedeutend.

Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, die Korrektur nur bis unterhalb des Baugeschäftes Lattmann durchzuführen und bei Profil 415 an den bestehenden Bach anzuschließen.



Für diese in der Ausdehnung etwas reduzierte Korrektur würde dann die Voranschlagssumme von Fr. 240,000 ausreichen:

Vorarbeiten und Bauleitung	Fr. 20,000
Grunderwerb	“ 45,000
Erdarbeiten	“ 84,000
Uferschutz	“ 52,000
Kunstabauten	“ 17,000
Unvorhergesehenes	“ <u>22,000</u>
Total	Fr. 240,000

Wir haben deshalb unserem Kantonsrat am 1. Dezember 1911 den Antrag gestellt:

Unter Aufrechterhaltung des für die Eulachkorrektur Schottikon-Elgg mit Beschluß vom 9. Mai 1910 erteilten Kredites von Fr. 240,000 ist die Korrektur vorläufig bei der untern Grenze des Baugeschäftes Lattmann in Elgg abzuschließen; die Ausführung der obersten Teilstrecke Obermühle bis Baugeschäft Lattmann. km 0 - 0,415 wird auf unbestimmte Zeit verschoben.

Diesen Antrag hat der Kantonsrat am 8. Januar 1912 zum Beschluß erhoben, zugleich aber den Regierungsrat eingeladen, mit Bezug auf die Ausführung des obern Teilstückes mit der Gemeinde Elgg Unterhandlungen anzuknüpfen im Sinne einer großen Beteiligung der Gemeinde an den Kosten.

Damit ist nun die Ausführung der Eulachkorrektur von Profil 415 abwärts bis Schottikon, für welche Arbeiten die Voranschlagssumme von Fr. 240,000 ausreichen wird, gesichert und wir ersuchen Sie, die Zusicherung des Bundesbeitrages von Fr. 96,000 im Maximum als in Kraft getreten zu erklären.

Sollten die Unterhandlungen mit der Gemeinde Elgg die Ausführung auch des obern Teilstückes ermöglichen, so würden wir für diese Abteilung ein besonderes Subventionsgesuch Ihnen einreichen.

Die Ausführung der Eulachkorrektur ist in Verbindung mit dem Bau der zweiten Spur Aadorf-Räterschen ausgeschrieben und wird etwa im April an einen Unternehmer übertragen werden können mit einer Bauzeit von 1½ Jahren.

II. Mitteilung an die Gemeinderäte Elgg und Schottikon, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]